

Amtsgericht München

Az.: 281 C 25464/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 78112 St. Georgen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 70565 Stuttgart, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 27.11.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2014 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.04.2013 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen Verletzung von Urheberrechten der Klägerin an dem Film [REDACTED] durch Teilnahme an einer sog. Internetaustauschbörse in Anspruch.

Der Beklagte verfügte zum streitgegenständlichen Zeitraum über ein WLAN-Netzwerk, das WPA2 verschlüsselt und mit einem individuellen Passwort gesichert war. Das Passwort bestand aus 12 Zeichen, einer Buchstaben-Ziffernkombination, Groß- und Kleinbuchstaben und wurde regelmäßig erneuert. Die Zugangsdaten wurden nicht an Dritte weitergereicht.

Der Computer des Beklagten war zum streitgegenständlichen Zeitraum ausgeschaltet, die Internetverbindung möglicherweise aktiv.

Dem Beklagten wurden von der Klägerin keine Verwertungsrechte an den streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahmen eingeräumt. Die Klägerin vergibt keine Lizenzen für Vervielfältigungen bzw. Angebote in Tauschbörsen. Die Mindestlizenz für einen legalen, dauerhaften Download beträgt regelmäßig nicht weniger als 4,00 €, kann aber auch über 13,00 € liegen.

Die [REDACTED] beauskunfte aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Köln vom [REDACTED] dass die IP-Adresse [REDACTED] am [REDACTED] um 07:14:00 Uhr und um 12:48:26 Uhr dem Beklagten zugeordnet war, vgl. Anlage K 2.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] ließ die Klägerin den Beklagten wegen Urheberrechtsverletzungen am streitgegenständlichen Film abmahnen und forderte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz und zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung auf. Auf Anlage K 4 wird Bezug genommen.

Der Beklagte gab zwar eine Unterlassungserklärung ab, Zahlungen an die Klägerin erfolgten aber nicht. Die Klägerin mahnte unter anderem mit Schreiben vom [REDACTED] unter Fristsetzung zum [REDACTED] die Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz erfolglos an, vgl. Anlage K4-12.

Für die anwaltliche Abmahnung vom [REDACTED] macht die Klägerin Aufwendungen in Höhe von

506,00 € geltend. Dieser Betrag entspricht einer 1,0 Gebühr nebst Auslagenpauschale nach dem RVG bei Zugrundelegung eines Gegenstandswerts in Höhe von 10.000,00 €. Den Schaden beziffert die Klägerin nach der sog. Lizenzanalogie mit mindestens 600,00 €.

Die Klägerin behauptet, dass sie Inhaberin sämtlicher exklusiver Verwertungsrechte (§§ 16, 17, 19a UrhG) an den streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahmen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sei. Die jeweiligen Rechte für Kino- und DVD-Auswertung seien an die Unternehmen [REDACTED] vergeben worden.

Am [REDACTED] seien von 07:09:48 Uhr bis 12:48:26 Uhr von einem Rechner mit der IP-Adresse [REDACTED] eine Datei mit dem File-Hash [REDACTED] bzw. Fragmente dieser Datei in einer Tauschbörse über eine Software angeboten worden. Bei dieser Datei handele es sich um den Film [REDACTED]. Die IP-Adresse sei dem Anschluss des Beklagten zuzuordnen.

Die Klägerin ist der Auffassung, bei der abgegebenen Unterlassungserklärung handele es sich um ein Schuldanerkenntnis.

Den Beklagten treffe eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist. Diese Vermutung habe der Beklagte nicht widerlegt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.04.2013, sowie 506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 26.04.2013 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, zum streitgegenständlichen Zeitpunkt, sei kein Familienmitglied an der Anschlussadresse anwesend gewesen. Der Beklagte habe sich mit seinem damals 22jährigen Sohn vom [REDACTED] als Volleyballtrainer auf einem Trainingscamp in Italien befunden. Die Ehefrau sei mit dem jüngeren Sohn am [REDACTED] nach Berlin zu den Großeltern

gefahren und erst am [REDACTED] zurück gekehrt. Es habe niemand die Erlaubnis erhalten, das WLAN der Familie zu benutzen. Es habe auch niemand Zugang hierzu haben können. Es habe keine weitere Person in dem Abwesenheitszeitraum Zugang zu der Wohnung gehabt, etwa um Blumen zu gießen oder um die Post hereinzulegen.

Es müsse daher ein Irrtum bei der Providerauskunft oder ein Fremdverschulden durch eine entsprechende Übernahme des WLANs durch Hacking Dritter in Betracht gezogen werden. Der ihm von der [REDACTED] zur Verfügung gestellte [REDACTED]-Reihe habe Sicherheitslücken für die WLAN-Nutzung durch unbefugte Dritte offenbart. Die Lücke erlaube es Dritten, nach entsprechenden „WLAN-Verbindungen“ in der Umgebung zu scannen und einen solchen WLAN-Router zu übernehmen, um bsp. auch hierüber Filesharing zu betreiben.

Der Beklagte ist der Ansicht, er hafte weder als Täter noch als Störer. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast verlange die Rechtsprechung gerade nicht, dass ein Alternativszenario plausibel gemacht werde, sondern es sei von ihm lediglich zu fordern, dass er einen Sachverhalt schlüssig darlege, der seine eigene Täterschaft ausschließe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachten und die Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] vom 12.06.2014 wird Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf das Vorbringen der Parteien in den jeweiligen Schriftsätzen samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.01.2014 und 04.11.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Rechtsstreit ist entscheidungsreif. Die Ausführungen der Klägerin im nachgelassenen Schriftsatz vom 18.11.2014 gaben keinen Grund zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gem. § 156 ZPO.

Der Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 18.11.2014 war nicht nachgelassen. Das neue Vorbringen war gem. § 296a ZPO nicht mehr bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Ein Grund zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gem. § 156 ZPO ergab sich aus dem Vortrag nicht.

II.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht aus einem Schuldanerkenntnis des Beklagten zu. Sofern der Abgemahnte den Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten nicht förmlich anerkennt oder sonst ausdrücklich zu erkennen gibt, dass der Vorwurf des Abmahnenden zu Recht erfolgt ist, sondern lediglich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt, liegt darin nicht das Anerkenntnis des zugrundeliegenden gesetzlichen Unterlassungsanspruchs und der Pflicht zur Übernahme der Abmahnkosten, vgl. BGH, Urteil vom 24.09.2013, Az.: I ZR 219/12.

III.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aber einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 600,00 € aus § 97 Abs. 2 UrhG wegen rechtswidriger und schuldhafter Verletzung des ausschließlichen Rechtes der Klägerin zur öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Werks gem. § 19a UrhG. Dabei ist es ausreichend, wenn bereits Teile des streitgegenständlichen Werkes angeboten werden.

1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Der Zeuge [REDACTED] hat in seiner Vernehmung glaubhaft ausgesagt, dass der streitgegenständliche Film von der [REDACTED] produziert worden sei. Die Klägerin habe mit der Produzentin am [REDACTED] einen Vertrag geschlossen, in dem der Klägerin alle Verwertungsrechte, auch das Recht nach § 19a UrhG, für das Territorium Deutschland u. a. bezüglich des streitgegenständlichen Films übertragen worden sei.

en. Die exklusiven Rechte aus § 19a UrhG seien weder an die [REDACTED] noch an die [REDACTED] übertragen worden. Das Gericht hat keinen Grund, am Wahrheitsgehalt der Aussage zu zweifeln.

2.

Das Gericht ist nach Einholung des Sachverständigengutachtens, gegen das keine der Parteien Einwendungen erhoben hat, überzeugt davon, dass am [REDACTED] zwischen 07:09:48 Uhr und 12:48:26 Uhr von einem Rechner mit der IP-Adresse [REDACTED] im Internet über das BitTorrent-Netzwerk Fragmente einer Datei mit dem File-Hash [REDACTED] Dritten zum Download angeboten wurde und dass es sich bei dieser Datei um den Film „[REDACTED]“ handelt.

Das Gericht schließt sich den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] in seinem Gutachten vom 12.06.2014 vollumfänglich an und verweist hinsichtlich der Einzelheiten auf selbiges.

3.

Die [REDACTED] gab die Auskunft, dass die IP-Adresse [REDACTED] am [REDACTED] um 07:14:00 Uhr und um 12:48:26 Uhr dem Beklagten zugeordnet war. Der Beklagte hat die Fehlerfreiheit dieser Zuordnung zwar bestritten. Das Bestreiten ist jedoch unerheblich und eine weitere Beweiserhebung nicht erforderlich. Denn dass es kurz nacheinander zweimal zu Fehlern bei der Erfassung und Zuordnung gekommen sein könnte, liegt so fern, dass Zweifel an Richtigkeit der Anschlussidentifizierung schweigen, vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012, Az.: 6 U 239/11. Dabei ist es unerheblich, dass die Beauskunftung vorliegend zweimal dieselbe IP-Adresse betraf. Wie die Klägerin - vom Beklagten unbestritten - vorgetragen hat, erfolgen bei der [REDACTED] sämtliche Abfragen völlig autonom. Unterschiede zwischen der Mehrfachabfrage basierend auf einer IP-Adresse und basierend auf zwei oder mehreren IP-Adressen bestehen nicht. Umstände, aus denen sich konkrete Anknüpfungspunkte ergeben, dass es vorliegend im Zusammenhang mit der Auskunft durch den Provider zu Fehlern gekommen sein kann, wurden vom Beklagten nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Mithin steht ohne vernünftige Zweifel für das Gericht fest, dass zum streitgegenständlichen Zeitpunkt über den Internetanschluss des Beklagten die behauptete Urheberrechtsverletzung stattgefunden hat.

4.

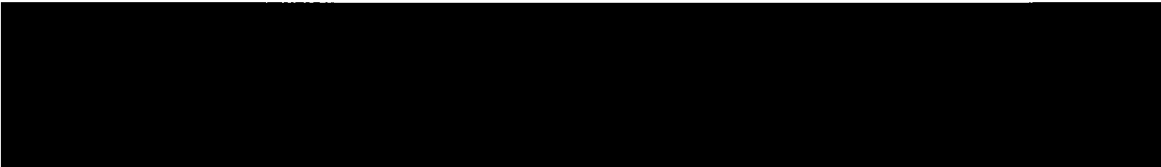
Den Beklagten trifft nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 - „Sommer unseres Lebens“) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte einen Sachvortrag voraus, nach dem die **ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber** den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat, vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az.: I ZR 74/12 - „Morpheus“. Dabei ist an den Sachvortrag bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen, vgl. Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az.: 21 S 28809/11. Maßgeblich sind dabei jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Zwar führte der Beklagte zu Recht aus, dass mit der sekundären Darlegungslast keine Umkehr einer Beweislast verbunden ist. Schließt es sein Sachvortrag aber aus, dass es überhaupt zu der - an sich feststehenden - Rechtsverletzung gekommen ist, so ist er gerade nicht plausibel und bietet folglich auch keine ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs. Es genügt gerade nicht, dass der Beklagte einen Sachverhalt schildert, der nicht nur seine eigene Täterschaft ausschließt, sondern - wie hier - die Täterschaft eines jeden anderen auch.

Aus dem Sachvortrag des Beklagten ergibt sich auch nicht die ernsthafte Möglichkeit eines Missbrauchs des WLAN-Netzwerkes durch Dritte durch Überwindung der Zugangssicherung. Dies gilt selbst dann, wenn der Router - entgegen dem ursprünglichen Vortrag des Beklagten - möglicherweise doch nicht stromlos geschaltet war. Zum einen handelt es sich hierbei um eine bloße Vermutung des Beklagten während er zuvor noch sicher behauptete, der Router sei stromlos geschaltet gewesen. Zum anderen ist es dem Beklagten auch nicht gelungen, eine ausreichende Sicherheitslücke des Routers darzulegen. Es kann somit dahinstehen, ob der erstmalige Vortrag des Beklagten hierzu in seinem Schriftsatz vom 30.10.2014 verspätet ist.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass das WLAN über WPA2 und das individuelle 12stellige Passwort ausreichend gesichert war. Das Gericht weiß, dass die Überwindung

einer WPA2 Verschlüsselung, sollte man sie überhaupt für theoretisch möglich erachten mit einem derart großen Aufwand verbunden wäre, dass es völlig abwegig ist, diesen für die einmalige illegale Teilnahme an einer Internettauschbörse zu betreiben. Mehrfache Überwindungen wurden vom Beklagten nicht behauptet.



Zusammengefasst hat der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt, so dass der Vortrag der Klägerin als zugestanden anzusehen ist, vgl. § 138 ZPO. Eine weitere Beweisaufnahme, insbesondere die von der Beklagtenseite als erforderlich angesehene Zeugenvernehmung, war an dieser Stelle nicht angezeigt.

5.

Der Beklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich bereits aus der Rechtsverletzung. Der Beklagte handelte fahrlässig, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang der Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit bestand eine Prüf- und Erkundigungspflicht des Beklagten. Die Sorgfaltspflicht variiert je nach Art der Nutzung und der damit verbundenen Gefahr potentieller Urheberrechtsverletzungen. So sind an den Teilnehmer eines Filesharing-Netzwerkes, der zunächst die Fileshare-Software auf seinem Rechner installieren muss, deutlich höhere Anforderungen zu stellen, als bei herkömmlicher Internetnutzung. Der Beklagte hätte sich daher über die Funktionsweise einer Internettauschbörse und auch über die Rechtmäßigkeit der Angebots kundig machen und vergewissern müssen. Hierzu wird vom Beklagten jedoch nichts vorgetragen.

6.

Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Films verursachte der Beklagte einen Schaden, den das Gericht gem. § 287 ZPO auf 600,00 € schätzt. Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden, sog. Lizenzanalogie. Der Verletzte hat das

Wahlrecht, wie er seinen Schadensersatz berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechteinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt keine Rolle. Demnach sind die von der Klagepartei angesetzten 600,00 € angemessen. Der Sachvortrag der Klägerin bietet hierzu eine ausreichende Schätzgrundlage. Der Betrag ist angesichts der gerichtsbekanntem Funktionsweise einer Internetaustauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, angemessen.

IV.

Ferner schuldet der Beklagte Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,00 € aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG (a. F.), sowie aus §§ 683, 677, 670 BGB, da die Abmahnung vom 23.07.2010 berechtigt war.

1.

Dem steht die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf im Urteil vom 14.11.2011, Az.: 20 W 132/11, nicht entgegen. Die Abmahnung der Klägerin genügt den an eine Abmahnung zu stellenden Mindestanforderungen. Zur Abmahnung gehört, dass der Abmahnende seine Sachbefugnis darlegt und kundtut, weshalb er sich für berechtigt hält, den zu beanstandenden Verstoß zu verfolgen. Die Abmahnung muss mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, welches konkrete Verhalten beanstandet wird. Auch wenn der Gläubiger Unterlassung nicht nur der konkreten Verletzungsform begehrt, muss er doch den Anlass der Beanstandung ganz konkret bezeichnen, damit der Schuldner weiß, was genau für den Gläubiger den Stein des Anstoßes bildet. Um ihren Zweck zu erfüllen, muss in der Abmahnung der Sachverhalt, der den Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens begründen soll, also die begangene Handlung, genau angeben und der darin erblickte Verstoß klar und eindeutig bezeichnest sein, dass der Abgemahnte die gebotenen Folgerungen ziehen kann. Die streitgegenständliche Abmahnung erfüllt diese Ansprüche an eine Abmahnung und ist damit nicht

mit der Abmahnung zu vergleichen, über die das OLG Düsseldorf zu urteilen hatte.

2.

Eine Urheberrechtsverletzung des Beklagten zulasten der Klägerin liegt, wie oben dargestellt, vor. Der Beklagte wurde daraufhin mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] zu Recht abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Zahlung von Schadensersatz aufgefordert. Damit kann die Klägerin von dem Beklagten die Kosten der Abmahnung nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG (a. F.) verlangen, da diese die erforderlichen Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung darstellt.

§ 97a Abs. 2 UrhG greift vorliegend hinsichtlich der Kosten der Abmahnung nicht ein. Bei den gegenständlichen Rechtsverletzungen kann eine unerhebliche Rechtsverletzung nicht bejaht werden. Diese würde nämlich einen nach Art und Umfang geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden voraussetzen. Dies ist beim Anbieten eines Films in einer Internetausbörse nicht der Fall. Immanant einer derartigen Verletzungshandlung ist nämlich nicht nur die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes, § 19a UrhG, sondern auch die unkontrollierbare, grenzüberschreitende Vervielfältigung des Werkes durch den Upload, § 16 UrhG.

3.

Der angesetzte Gegenstandswert in Höhe von 10.000,00 € ist angemessen und begegnet keinen Bedenken. Eine Anwendung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen § 97a Abs. 3 UrhG auf die bereits am [REDACTED] erfolgte Abmahnung scheidet aus. Maßgeblich für die Höhe des Gegenstandswertes ist das Interesse der Klägerin an einem Unterlassen der streitgegenständlichen Rechtsverletzung. Der Erstattungsanspruch besteht dabei in der Höhe, in der der Abmahnende die entstandenen Kosten den Umständen zum Zeitpunkt der Abmahnung entsprechend für erforderlich halten durfte, BGH, Urteil vom 28.09.2011, Az.: I ZR 145/10.

Ebenso bestehen keine Bedenken gegen den Gebührenansatz von 1,0 nach Nr. 2300 VV RVG.

V.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 286, 288 BGB.

VI.

Die Kostenfolge beruht auf § 91 ZPO.

VII

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

VIII.

Der Streitwert wurde gem. § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Priemayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5

80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

██████████
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 27.11.2014

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig